Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Juni 1884.

Inhalt.

Gesetz: die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Juni 1884.)

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Hinterbliebenen derjenigen Staatsbediensteten, deren Pensionsverhältnisse durch die Gesetze vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 145), vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 171), und vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. Seite 203), geordnet sind, erhalten Wittwen- und Waisengeld, sowie Wittwen- und Waisenunterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bezeichnung der Beamtenkategorien.

Artikel 2.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Wittwe, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Bezugsberechtigung.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat

a. die geschiedene Ehefrau,

b. die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Bediensteten in einer Zeit geschlossen war, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit schon ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb 3 Monaten, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Bediensteten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder bediensteter Frauen.

Artikel 3.

Ordentlicher Betrag des Wittwengeldes.

Das Wittwengeld besteht für die Wittwen der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im aktiven Dienste angestellten oder künftig zur Anstellung gelangenden, im Artikel 1 bezeichneten Bediensteten, welche zur Zeit ihres Todes den Anspruch auf lebenslängliche Pension erworben hatten, in dem fünften Theile des von dem verstorbenen Beamten zuletzt bezogenen, bei Berechnung seines Ruhegehaltes anrechnungsfähigen Diensteinkommens und im Mindestbetrag in 160 Mark, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen im Artikel 6 und 7.

Artikel 4.

Ordentlicher Betrag des Waisengeldes.

Das Waisengeld beträgt unter den Voraussetzungen des Artikels 3:

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Bediensteten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Bediensteten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war,

wenn nur 1 Kind dieser Art vorhanden ist, $^4/_{10}$,

wenn 2 Kinder dieser Art vorhanden sind, $^7/_{10}$,

wenn 3 oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind — für jedes derselben $^3/_{10}$.

Artikel 5.

Betrag des Wittwen- und Waisengeldes in besonderen Fällen.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von im aktiven Dienst verstorbenen Bediensteten, welche einen Anspruch auf lebenslängliche Pension noch nicht erworben haben, aber mittelst Dekrets definitiv angestellt sind, besteht, wenn der Bedienstete weniger als 5 Dienstjahre hatte, in $^3/_5$ — wenn er 5 oder mehr Dienstjahre hatte, in $^4/_5$ desjenigen Wittwen- und Waisengeldes, welches nach Artikel 3 und 4 die Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn der Anspruch auf Pension erworben gewesen wäre.

Den Hinterbliebenen von provisorisch angestellten Bediensteten kann ein Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden, das jedoch den Betrag von $^3/_5$ des nach Artikel 3 und 4 berechneten Wittwen- und Waisengeldes nicht übersteigen darf. Dabei soll der Berechnung stets das thatsächliche Diensteinkommen, soweit es sich zur Aufnahme in das Dekret geeignet haben würde, zu Grunde gelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist ein provisorisch oder definitiv angestellter Bediensteter in Folge einer bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes schweres Verschulden erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung gestorben, so darf das Wittwen- und Waisengeld bis zum vollen gesetzlichen Betrag gewährt werden.

Artikel 6.

Kürzung der Bezüge.

Das Wittwen- und Waisengeld darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Bedienstete am Todestag berechtigt gewesen ist. Die Stelle dieses Ruhegehalts vertritt bei Bediensteten, welche noch keinen Anspruch auf solchen erdient hatten (Artikel 5), sowie in Fällen der Artikel 14 und 15 der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der Pension oder Sustentation.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnißmäßig zu erhöhen.

Artikel 7.

Fortsetzung.

Wenn die Wittwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Bedienstete, so mindert sich das nach Artikel 3 und 6 berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
von mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,
von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den nach Artikel 4 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 8.

Behandlung von Bruchtheilen einer Mark.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten ergeben, werden unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 6 für eine volle Mark angenommen.

Artikel 9.

Anfangs- und Endtermin.

Die Zahlung der den Hinterbliebenen gewährten Bezüge beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

Artikel 10.

Unübertragbarkeit.

Der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährte Anspruch auf Zahlung von Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Artikel 11.

Verpflichtung zum Wittwenkassenbeitrag.

Angestellte der in Artikel 1 bezeichneten Art (mit Ausnahme bediensteter Frauen und Mädchen) sind zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Angestellten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes beziehungsweise der Unterstützung.

Artikel 12.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

a. für diejenigen Bediensteten, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stelle, die nach den bestehenden Bestimmungen dekretmäßig verliehen werden kann, auf Grund einer provisorischen oder definitiven Ernennung bereits angetreten haben: mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes;

b. für die später zur Anstellung gelangenden Bediensteten: mit dem Anfang des Monats, in welchem der Dienstantritt in dem vorbezeichneten Sinne stattfindet.

Für die nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876 zu behandelnden Bediensteten, welche auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung und bestandener Staatsprüfung als Praktikanten aufgenommen sind, beginnt die Verpflichtung nicht vor der Anstellung auf Grund des Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle.

Artikel 13.

Dauer der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tode des Bediensteten;
2. mit dem Uebergang in ein Dienstverhältniß, welches den Bediensteten zum Eintritt in den Verband des Civildienerwittwenfiskus verpflichtet;
3. mit dem Uebergang eines aktiven Bediensteten in ein sonstiges, zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht verpflichtendes Dienstverhältniß, vorbehaltlich der Bestimmung im ersten Absatz von Artikel 15;
4. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst der Staatsverwaltung;
5. durch Versetzung des Bediensteten in den Ruhestand, ohne daß ihm auf Grund gesetzlichen Anspruchs eine lebenslängliche Pension verliehen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15;
6. für den Bediensteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit der Versetzung in den Ruhestand;
7. für den pensionirten Bediensteten mit dem Eintreten der unter Ziffer 6 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In allen diesen Fällen erlischt die Beitragspflicht:

a. mit dem Schluß des Monats, wenn die maßgebende Thatsache mit diesem Termin zusammenfällt;

b. sonst mit dem Beginn des betreffenden Monats.

Diejenigen Angestellten, deren Beitragspflicht zufolge der Vorschrift dieses Gesetzes erlischt, können von den bezüglichen Bestimmungen im Statut der bisherigen Wittwenkasse Gebrauch machen, insolange sie Angehörige besitzen, denen durch Artikel 20 dieses Gesetzes ein Anspruch auf Benefizium im Sinne des genannten Statuts gewahrt bleibt.

Artikel 14.

Ausnahmsweise Verpflichtung.

Wenn ein zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag verpflichteter Angestellter (Artikel 1) ohne eigenes Verschulden in ein Dienstverhältniß übertritt, welches ein geringeres, für die Pensionsberechnung maßgebendes Einkommen gewährt als der bisherige Dienst, so kann demselben die Uebernahme der Verpflichtung, vom Tag des Austritts aus der bisherigen Stellung an die bisherigen Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes fortzuentrichten, auf Ansuchen gestattet werden, und es sollen alsdann die Hinterbliebenen eines solchen Bediensteten, wenn nur sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld oder von Wittwen- und Waisenunterstützung vorliegen, so behandelt werden, als ob die Verminderung des pensionsfähigen Einkommens nicht eingetreten wäre.

Artikel 15.

Fortsetzung.

Einem Bediensteten, welcher ohne eigenes Verschulden aus einer dekretmäßig verliehenen Stellung in ein zur Leistung von Wittwenkassenbeitrag nicht verpflichtendes Dienstverhältniß übertritt und zu dieser Zeit Angehörige im Sinn des Artikels 2 besitzt, kann die Uebernahme der Verpflichtung zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags auf Ansuchen gestattet werden; die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen alsdann auf ihn und seine Hinterbliebenen in sinngemäßer Weise und insbesondere so angewendet werden, als ob er bei seinem Austritt aus der dekretmäßig verliehenen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Wenn ein dekretmäßig angestellter Bediensteter vor Erwerbung des gesetzlichen Anspruchs auf lebenslängliche Pension in den Ruhestand versetzt werden muß, weil er in Folge von Verwundung oder sonstiger Beschädigung, welche er sich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes schweres Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist, so ist demselben auf Ansuchen die Uebernahme der Verpflichtung zur Fortentrichtung des bisherigen Wittwenkassenbeitrags auf so lange zu gestatten, als er bezugsberechtigte Angehörige im Sinn des Artikels 2 besitzt, und zwar mit der Folge, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn und seine Hinterbliebenen so angewendet werden sollen, als ob er erst nach Erlangung des Anspruchs auf lebenslängliche Pension in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Wenn ein dekretmäßig angestellter Bediensteter aus einem andern als dem vorbezeichneten Grunde vor Erwerbung des gesetzlichen Anspruchs auf lebenslängliche Pension in den Ruhe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stand versetzt wird, so kann er seinen bezugsberechtigten Angehörigen den Anspruch auf das in Artikel 5 Absatz 1 festgesetzte Wittwen- und Waisengeld dadurch sichern, daß er sich zur Fortentrichtung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet, und zwar hat er in diesem Falle nur 4/5, beziehungsweise 3/5 seines bisherigen Beitrags zu entrichten, je nachdem der Bedienstete fünf oder mehr anrechnungsfähige Dienstjahre zählt oder deren weniger.

Ein Verzicht auf die in den drei vorhergehenden Absätzen bezeichneten Vergünstigungen ist jederzeit zulässig; bleiben die Beiträge, ungeachtet wiederholter Mahnung, für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten im Rückstand, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Artikel 16.

Höhe des Beitrags.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 14 und 15 jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der vollen gesetzlichen Pension des Bediensteten. Für provisorisch Angestellte gilt die im Artikel 5 Absatz 2 getroffene Bestimmung.

Pensionäre, welche in der Staatsverwaltung gegen Entgelt wieder verwendet werden, bezahlen den Wittwenkassenbeitrag von ihrem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen.

Veränderungen in der Höhe des von einem Bediensteten zu leistenden Beitrags werden nach Ablauf des betreffenden Monats wirksam, wenn die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache mit dem Monatsschluß zusammenfällt, sonst mit dem Beginn des betreffenden Monats.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu fünf Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als fünf Pfennig für zehn Pfennig angenommen werden.

Artikel 17.

Pensionäre.

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 16 sollen auf solche Bedienstete, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sich auf Grund eines der im Artikel 1 angeführten Gesetze im Ruhestand befinden und später auf die etwaigen Hinterbliebenen derselben sinngemäße Anwendung finden, vorausgesetzt, daß der betreffende Pensionär binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes auf ergangene Aufforderung bei der zuständigen Behörde die schriftliche oder die protokollarische Erklärung abgibt, daß er für sich und seine etwaigen Hinterbliebenen sich unter das gegenwärtige Gesetz stellen will.

Artikel 18.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen des Artikels 17 gelten sinngemäß auch für die in die Wittwenkasse aufgenommenen

a. Angestellten der Civilstaatsverwaltung und Gendarmeriebediensteten, welche vor dem 15. Juni 1876,

b. Notare, welche vor dem 1. August 1876

in den Ruhestand getreten sind, und für deren etwaige Hinterbliebenen; dabei soll das frühere Diensteinkommen derjenigen Pensionäre, welche nicht mehr in den Genuß der mit der Budget-

periode 1872/73 eingetretenen allgemeinen Gehaltsaufbesserung gelangt sind, um 15 Prozent erhöht, es soll in allen Fällen der als pensionsfähig anzusehende Theil nach den jetzt hierüber geltenden Bestimmungen festgesetzt, ferner der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses bei den jetzt zu dem letzteren berechtigten Kategorien berücksichtigt und das Gesammteinkommen höchstens mit 2000 Mark angenommen werden.

Artikel 19.

Rückwirkung auf vorhandene Hinterbliebene.

Denjenigen Wittwen und Waisen von Staatsbediensteten der in den Artikeln 1, 17 und 18 bezeichneten Kategorien, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezug eines Benefiziums auf Grund der Statuten der „Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung" berechtigt sind, bleiben die aus ihrer Zugehörigkeit zu dieser Anstalt erworbenen Rechte ausdrücklich gewahrt. Statt des Benefiziums ist ihnen aber der etwaige höhere Betrag des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes von dem genannten Zeitpunkt an zu bewilligen. Dabei sollen

a. für die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, welche nach dem 1. Januar 1874 im aktiven Dienst gestorben oder
b. nach dem 1. August 1876 in den Ruhestand getreten sind, die erwähnten Bezüge durchweg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet, auch das Maximum des pensionsfähigen Diensteinkommens stets mit 2000 Mark angenommen werden;
c. für die übrigen Wittwen und Waisen sollen diese Bestimmungen in sinngemäßer Weise Anwendung finden.

Der Inhalt dieses Artikels gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Genuß eines Benefiziums befindlichen Hinterbliebenen derjenigen Bediensteten der vormals Badischen Post- und Telegraphenverwaltung, welche vor dem 1. Januar 1872 in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben sind.

Artikel 20.

Bisherige Wittwenkasse.

Diejenigen Mitglieder der „Wittwenkasse der Angestellten für die Civilstaatsverwaltung", welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geregelt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Benefizium, zu dessen Bezahlung die Wittwenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Bedienstete vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden soll, insolange als sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt daß der Bedienstete bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder statutarischen (vergl. Artikel 13, Schlußsatz) Wittwenkassenbeitrag leistet.

Diese Bestimmungen, mit Ausnahme des bezeichneten Vorbehalts, finden auch auf Pensionäre, welche sich zufolge Artikel 17 und 18 den Vorschriften des Gesetzes unterordnen, Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der genannten Wittwenkasse und die Ansprüche derselben auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen, desgleichen die Rechtsverhältnisse der jetzt zum Empfang von Benefizien aus dieser Kasse Berechtigten, sowie die dermalen festgesetzten Benefizienbeträge können fernerhin nur im Weg der Gesetzgebung geändert werden.

Artikel 21.

Fondsverwaltung.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Verpflichtungen der „Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung" ein. Sie wird künftighin die Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Artikel 1 bezeichneten Bediensteten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen der genannten Wittwenkasse einschließlich der sich fernerhin ergebenden Zuflüsse bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Angestellten gewidmet. Die hiernach zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes sich ergebenden Geschäfte werden unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums durch einen von Uns zu ernennenden „Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten" besorgt.

Artikel 22.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, die Benefizien, die Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen, sowie die Lasten und Verwaltungskosten zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten fünf Budgetperioden jährlich mindestens 180000 Mark betragen.

Artikel 23.

Zuständigkeiten.

Die Festsetzung der an die Wittwen und Waisen zu zahlenden Bezüge erfolgt, soweit es sich um die Erfüllung eines durch gegenwärtiges Gesetz gewährten Rechtsanspruches handelt, durch den Verwaltungsrath der Wittwenkasse (Artikel 21), gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das Finanzministerium stattfindet; in den übrigen Fällen durch dasjenige Ministerium, in dessen Geschäftskreis der verstorbene Bedienstete zuletzt angestellt war, unter Benehmen mit dem Finanzministerium.

Auf diesem letzteren Weg kann auch bestimmt werden, an wen, vorbehaltlich der Rechte Dritter gegenüber dem hiernach bezeichneten Empfänger, die Zahlung der gedachten Bezüge rechtsgültig zu leisten ist.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ministerien entscheidet das Staatsministerium.

Unbeschadet der im zweiten Absatz dieses Artikels getroffenen Bestimmung kann der Rechtsanspruch auf Gewährung oder Fortgewährung der durch dieses Gesetz zugesicherten

Bezüge der abweislichen Entscheidung des Finanzministeriums gegenüber, jedoch nur innerhalb sechs Monaten nach Eröffnung der letzteren, vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden.

Artikel 24.

Der Tag, an dem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird auf den 1. Mai 1884 festgesetzt. Einführungstermin.

Das Finanzministerium hat, soweit nöthig im Benehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 22. Juni 1884.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Juni 1884.)

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. d. M., die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend, wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

1. Die „Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung", deren Statuten letztmals durch landesherrliche Verordnung vom 14. April 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 143, festgestellt wurden, hat mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an aufgehört, als eine besondere Versorgungsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bestehen.

Das Vermögen dieser Anstalt sowie sämmtliche aus den erwähnten Statuten sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe sind mit dem 1. Mai d. J. auf die Großherzogliche Staatskasse übergegangen, welche in dieser Hinsicht, gleichwie bezüglich der zufolge obigen Gesetzes entstandenen und fernerhin entstehenden Rechte und Verpflichtungen irgend einer Art, durch den „Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten" vertreten wird.

2. Der Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ernannt worden und hat unter dem Heutigen, an Stelle des hiermit außer Funktion tretenden „Verwaltungsraths der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung", die ihm durch das Gesetz und die diesseitigen Vollzugsanweisungen zugewiesene Thätigkeit aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alle Korrespondenzen in Angelegenheiten der bisherigen Wittwenkasse und aus Anlaß der Ausführung obigen Gesetzes sind von nun an, soweit nicht die Zuständigkeit des Finanzministeriums, einer andern Staatsbehörde oder der mit den Kassengeschäften betrauten Dienststelle begründet ist, an den dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten „Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten" zu richten, welcher auch seinerseits mit sämmtlichen Staatsbehörden in direkten Verkehr treten wird.

3. Von den Mitgliedern der bisherigen Wittwenkasse werden die nachstehenden, einschließlich ihrer Angehörigen, von den auf die Neuordnung der Wittwen- und Waisenversorgung bezüglichen Bestimmungen des obigen Gesetzes nicht berührt:

a. Angestellte im aktiven Dienst der Reichspost- und Telepraphenverwaltung;

b. Post- und Telegraphenbedienstete, welche im Dienste dieser Verwaltung nach dem 1. Januar 1872 in Ruhestand versetzt wurden;

c. frühere Angestellte, welche aus dem Dienst der badischen Staatsverwaltung auf irgend eine Weise, freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden, insbesondere auch diejenigen Angestellten, welche seiner Zeit in den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen übergetreten sind;

d. solche im Ruhestand befindliche badische Angestellte der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebedienstete, welche entweder keine im Sinn des Gesetzes bezugsberechtigten Angehörigen haben oder

e. die in Artikel 17 des Gesetzes vorgeschriebene Erkärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeben.

Auf alle diese Personen, nach dem Stand vom 1. Mai d. J., sowie auf ihre etwaigen Angehörigen finden, was ihre Versorgungsansprüche und Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Wittwenkasse beziehungsweise der Staatskasse anbelangt, die Vorschriften der Statuten vom 14. April 1874 mit den etwa noch festzusetzenden Abänderungen derselben ausschließliche Anwendung.

4. Dagegen sind nach den auf die Neuordnung der Wittwen- und Waisenversorgung bezüglichen Bestimmungen obigen Gesetzes zu beurtheilen die Verhältnisse

a. der am 1. Mai 1884 im aktiven Dienst der badischen Staatsverwaltung befindlichen Angestellten, Notare und Gendarmeriebediensteten;

b. der nach dem 1. Mai d. J. angestellten und fernerhin zur Anstellung gelangenden Beamten dieser Art;

c. der am 1. Mai d. J. im Ruhestand befindlichen Bediensteten der unter a. bezeichneten Art und der vor dem 1. Januar 1872 pensionirten Post- und Telegraphenbediensteten, vorausgesetzt, daß sie bezugsberechtigte Angehörige im Sinn des Gesetzes haben und rechtzeitig die in Artikel 17 desselben vorgesehene Erklärung abgeben.

Alle diese Bediensteten, welche unter a. und c. erwähnt sind, scheiden mit Wirkung vom 1. Mai d. J. aus der „Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung", unbeschadet der im ersten Absatz von Artikel 20 und im letzten Absatz von Artikel 13 näher angegebenen Vorbehalte, gänzlich aus. Insbesondere wird auf die letztere Bestimmung auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

merksam gemacht, nach deren Inhalt die auf 1. Mai aus der Wittwenkasse ausscheidenden aktiven Angestellten, Notare und Gendarmeriebediensteten, deren Beitragspflicht künftighin zu Folge Artikel 13 des Gesetzes erlöschen würde, ihren bezugsberechtigten Angehörigen den späteren Bezug der statutarischen Benefizien dadurch sichern können, daß sie von dem ihnen durch die Statuten der bisherigen Wittwenkasse etwa gewährten Recht, ihre Mitgliedschaft durch weitere Beitragszahlung aufrechtzuhalten, Gebrauch machen.

Im Uebrigen werden wegen der vorgenannten Beamten den betreffenden Behörden die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Erläuterungen ꝛc. demnächst zugefertigt werden.

5. Die vorstehend unter Ziffer 4c. genannten Mitglieder der bisherigen Wittwenkasse werden hierdurch im Sinn von Artikel 17 des Gesetzes ausdrücklich aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten zu erklären, ob sie für sich und ihre etwaigen Angehörigen sich vorbehaltlos unter das obige Gesetz stellen wollen; wer diese Erklärung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht abgibt, von dem muß angenommen werden, daß er von dem ihm nach der erwähnten Gesetzesstelle zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen will.

Sämmtlichen hierbei in Betracht kommenden Pensionären wird binnen längstens vier Wochen durch diejenige Kasse, aus welcher sie ihren Ruhegehalt bezahlt erhalten, behufs Erleichterung der Erklärungsabgabe ein Fragebogen zur Ausfüllung zugestellt werden; wer einen solchen nicht erhält, wird hierdurch aufgefordert, sich deßhalb nach Ablauf von vier Wochen unmittelbar an den Verwaltungsrath zu wenden.

6. Hinsichtlich aller derjenigen Wittwen und Waisen von Angestellten, Notaren und Gendarmeriebediensteten (einschließlich der vor dem 1. Januar 1872 pensionirten Post- und Telegraphenbediensteten), welche sich am 1. Mai d. J. im Genuß eines Benefiziums nach den Statuten der bisherigen Wittwenkasse befinden, wird geprüft werden, ob bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf ihre Verhältnisse das gesetzliche Wittwen- und Waisengeld im einzelnen Fall einen höheren Betrag ausmachen würde als das erwähnte Benefizium, und es wird der etwaige höhere Betrag vom 1. Mai d. J. an nachträglich zur Zahlung angewiesen werden.

Zur Erleichterung dieser Prüfung werden im Lauf der nächsten Wochen gleichfalls Fragebogen vertheilt werden, nach deren Ausfüllung und Wiedervorlage der Verwaltungsrath den Betreffenden über das Ergebniß der Prüfung Eröffnung zugehen lassen wird. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths ist der Rekurs an das Finanzministerium und, im Fall abweislicher Entscheidung des letzteren, binnen sechs Monaten nach Eröffnung derselben die Verfolgung des streitigen Anspruchs vor den bürgerlichen Gerichten zulässig.

Karlsruhe, den 23. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg